

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde**  
**Reichenschwand**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 11.09.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde **Reichenschwand** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 - 7) an der Nürnberger Straße/Birkenweg und am Weidenweg, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus im Birkenweg.

**ZWEITER TEIL**

**Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1**

**§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
  4. der Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht, und ihre Familienangehörigen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2**

### **Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. das ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Rauchen;
7. das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern oder sonstigen Friedhofsanlagen und Gebäuden;
8. das Abreißen von Blumen und dergleichen auf den Grabhügeln, sowie von Zweigen von Bäumen und Sträuchern;
9. jegliches Verunreinigen des Friedhofs;
10. das betreten von Grabhügeln, Einfassungen und Rasenflächen;
11. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten oder dergleichen) auf Gräber aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterlassen;
12. Papier- und Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
13. fremde Grabplätze ohne Zustimmung der Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren;
14. das Spielen von Kindern;
15. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von §6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung

weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1**

#### **Grabstätten**

#### **§8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten ( § 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Urnengrabstätten (§ 12),
4. Urnenwandgräber (§13)

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab können zwei Leichen beigesetzt werden.

## **§ 11 Familiengräber**

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(2) In jedem Familiengrab können 4 Leichen beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)**

(1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§26) bereitgestellt werden.

(2) In jedem Urnengrab dürfen 6 Urnen beigesetzt werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengrabstätten und die Vorschriften über Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(6) Urnen können auch in jeder anderen Grabstätte mit beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnenwandgräber (Aschenbeisetzungen)**

(1) Urnenwandgräber werden der Reihe nach in der Urnenwand am neuen Friedhof, Weidenweg belegt.

(2) In jedem Urnenwandgrab können 3 Urnen (Kapseln) beigesetzt werden.

(3) Urnenbeisetzungen in Urnenwandgräbern sind der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen.

4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengrabstätten und die Vorschriften über Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 14 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |    |                                |                             |
|----|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. | Reihengräber (§ 10 Abs. 3)     | Länge:1,80 m, Breite:0,90 m |
| 2. | Familiengräber (§ 11 Abs. 1)   | Länge:1,80 m, Breite:1,80 m |
| 3. | Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 1) | Länge:1,00 m, Breite:1,00 m |
| 4. | Urnengrabstätten (§ 13 Abs. 1) |                             |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 40 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte von der bestehenden Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt:

bei Reihen- und Familiengräbern wenigstens  
bei Urnen wenigstens

**2,20 m doppelt Tief**  
**0,60 m**

## **§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder die Nachfolger im Nutzungsrecht zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(5) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 -3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

## **Abschnitt 2**

### **Die Grabmäler**

#### **§ 16 Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten an

Urnenwandgräbern und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als **12 Monate** nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Reihengräber (10 Abs. 3.3)  | Höhe 1,40m, Breite 0,90m |
| 2. Familiengräber (§11)        | Höhe 1,80m, Breite 1,40m |
| 3. Urnengrabstätten (§12 Abs1) | Höhe 1,00m, Breite 1,00m |
| 4. Urnenwandgräber (§13)       |                          |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. bei Reihengräbern:    | Länge 1,80m, Breite 0,90m |
| 2. bei Familiengräbern:  | Länge 1,80m, Breite 1,80m |
| 3. bei Urnengrabstätten: | Länge 1,00m, Breite 1,00m |
| 4. bei Urnenwandgräber:  |                           |

### **§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist soweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## § 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannte Verpflichtung hinzuweisen.

## § 20 Entfernen von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

# VIERTER TEIL

## Das gemeindliche Leichenhaus

### § 21 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient- nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung-
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben auf Wunsch Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.** Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, **werden in einem gesonderten Raum untergebracht** (§19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 22 Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

# **FÜNFTER TEIL**

## **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Leichenperson**

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt das jeweilige mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen

### **§ 24 Leichenträger**

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

# **SECHSTER TEIL**

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 26 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

### **§ 27 Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten bei Erdbestattungen beträgt grundsätzlich **25 Jahre**;  
Bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten **8. Lebensjahr, 15 Jahre**  
Bei Aschenreste beträgt die Ruhezeit **15 Jahre**.

### **§ 28 Nutzungsrechte**

(1) Das Grabnutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§27) für die zuletzt bestattete Person verliehen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten an einem bestimmten Teil des Friedhofs, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Nutzungszeit genehmigen, wenn dies der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts beantragt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(4) Die Gemeinde gibt den Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten jeweils durch ein persönliches Anschreiben bekannt.

Wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts nicht verlängert, kann die Gemeinde über die Grabstätte neu verfügen.

(5) Auf das Nutzungsrecht an (teil-) belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.

(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat der Grabnutzungsberechtigte die Bestandteile der Grabstätte binnen drei Monaten abzuräumen und aus dem Friedhof zu entfernen.

### **§ 28 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbringung der Verwesung rechtfertigt.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

# SIEBENTER TEIL

## Übergangs-/Schlußbestimmungen

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§28).

### § 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 31 Gebührensatzung

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.1970 außer Kraft.

Gemeinde Reichenschwand

Reichenschwand, den 12.09.2014



Bruno Schmidt  
1. Bürgermeister

